



Ergebnisbericht

Vernehmlassung zur Änderung der Artikel 82 und 83 der Verordnung vom 24. September 2004 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankenverordnung, VSBG; SR 935.521)

Bern, 24. Juni 2009

1. EINLEITUNG	2
2. VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN	3
3. ERGEBNISSE IM EINZELNEN	3
4. ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	7

1. Einleitung

Im Anschluss an einen Entscheid des Bundesrates vom 21. Januar 2009 wurde die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) damit beauftragt, die Artikel 82 und 83 der Verordnung vom 24. September 2004 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankenverordnung, VSBG; SR 935.521) zu revidieren. Der Schwellenwert, ab dem die steuerliche Progression der Spielbankenabgabe einsetzt, soll für Spielbanken mit einer Konzession A von 20 auf 10 Millionen Franken abgesenkt werden.

Die Artikel 83 und 83 VSBG legen den Basisabgabesatz auf 40 Prozent der Bruttospielerträge (BSE) fest. Bei Spielbanken mit einer Konzession A wird der Abgabesatz auf BSE bis 20 Millionen, bei Spielbanken mit einer Konzession B auf BSE bis 10 Millionen erhoben. Für jede weitere Million Franken Bruttospielertrag steigt der Grenzabgabesatz um 0,5 Prozent bis zum Höchstsatz von 80 Prozent.

Der Artikel 41 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG; SR 935.52) schreibt vor, dass eine Steuer erhoben wird. Diese ist so auszugestalten, dass nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführte Spielbanken eine angemessene Rendite auf dem investierten Kapital erzielen können.

Der in Schweizer Spielbanken erwirtschaftete Gesamtbruttospielertrag stieg von 769 Millionen Franken im Jahr 2004 auf 1'018 Millionen Franken im Jahr 2007. Die Rentabilitätskennzahl, der «Return on Assets» (ROA), der Spielbanken mit einer Konzession A stieg von 12 Prozent in den Jahren 2004/2005 (zum Vergleich: der Durchschnitt aller Wirtschaftsbranchen lag gemäss dem Bundesamt für Statistik bei 5 Prozent) auf 17,1 Prozent im Jahr 2007 an. Im Jahr 2008 sanken die Gesamtbruttospielerträge auf 991,9 Millionen Franken (-2.7 Prozent). Im ersten Trimester des Jahres 2009 sanken die Bruttospielerträge noch einmal um durchschnittlich 9.7 Prozent gegenüber der entsprechenden Vorjahrsperiode. Der Umstand, dass die Bruttospielerträge der Spielbanken bis 2007 stetig zugenommen hatten, rechtfertigt die Revision der Artikel 82 und 83 der Spielbankenverordnung.

Angesichts des Ertragsrückgangs in der zweiten Hälfte des Jahres 2008 steht zu befürchten, dass die Erträge auch 2009 weiter zurückgehen werden. Es ist indessen davon abzuraten, den Gesamtbesteuerungssatz zu erhöhen. Vielmehr gilt es, die Schwellenwerte der beiden Spielbankentypen zu harmonisieren: Für Spielbanken mit einer Konzession A sollten künftig dieselben Bedingungen gelten wie für die seit dem Inkrafttreten des SBG erfolgreich arbeitenden Spielbanken mit einer Konzession B.

2. Vernehmlassungsverfahren

Die ESBK hat am 24. April 2009 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Die Kantone, die in der Schweiz zugelassenen Spielbanken und der Schweizer Casino Verband sind zur Stellungnahme eingeladen worden. Das Centre Patronal hat unaufgefordert am Vernehmlassungsverfahren teilgenommen.

3. Ergebnisse im Einzelnen

Von	Hauptpunkte der Stellungnahme
Kanton AG	Einverstanden mit dem gemässigten Ansatz. Allerdings muss die Entwicklung der von den Spielbanken erwirtschafteten Erträge im Auge behalten werden. Gegebenenfalls müssen weitere Massnahmen getroffen werden.
Kanton AI	Keine die Vorschläge befürwortende Argumente.
Kanton AR	AR hat keine Spielbanken und ist somit von der Thematik nicht direkt betroffen. AR befürchtet, dass eine aggressive Besteuerung der Spielerträge auf Dauer unliebsame Auswirkungen nach sich ziehen. Man darf ausserdem nicht vergessen, dass die Spielbanken mit sinkenden BSE zu kämpfen haben. AR äussert sich weder für noch gegen den Vorschlag.
Kanton BE	Die Gesetzesänderung ist angesichts der Überlegungen, die die ESBK im Begleitschreiben dargelegt hat, gerechtfertigt. Sollten die BSE dereinst wieder zunehmen, würde einzig der Bund von zusätzlichen Abgaben profitieren, zumal die Kantone die Spielbanken mit einer Konzession B nicht besteuern.
Kanton BL	Im Kanton BL wird keine Spielbank betrieben. Besorgnis erregend ist der Rückgang der Steuereinnahmen, mit denen die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) finanziert wird. Die Steuerabgaben der Spielbanken sind ein Hauptgrund gewesen, dass diese in ihrer heutigen Form konzessioniert worden sind. Wichtig ist auch der Grundsatz, dass Spielbanken eine angemessene Rendite, nicht aber übermässige Gewinne erzielen sollen. Leider gibt es keine Zahlen über die Gesamtkapitalrentabilität, den «Return on Assets», der Jahre 2008 und 2009, die eine Einschätzung darüber zulassen würden, ob eine Anpassung der Besteuerung gerechtfertigt ist und dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Die Gründe sind nicht klar, weshalb die moderate Variante, die sich darauf beschränkt, die Schwellenwerte der beiden Spielbankentypen zu harmonisieren, als geeignet erachtet und den anderen Varianten vorgezogen wird. BL kann ohne Vergleichszahlen keine verlässlichen Aussagen darüber machen, ob die Spielbanken eine angemessene Rendite auf dem investierten Kapital erzielen können. BL ist skeptisch gegenüber der vorgeschlagenen Änderung und stellt die Frage, ob diese Variante nicht allzu moderat ist. Eine höhere Besteuerung würde der mit dem Artikel 41 SBG verfolgten Intention eher entsprechen.
Kanton BS	Wenn die Erträge der Spielbanken während der vergangenen Jahre auch zurückgegangen sind, so ist es derzeit nicht ratsam, die Spielbanken höher zu besteuern, zumal sich die Konkurrenz verschärft hat, nachdem die ESBK es genehmigt hat, ausserhalb der Spielbanken Poker-Tourniere zu veranstalten. Auch der Entscheid des Bundesrates, die Bestimmungen über Online-Glücksspiele zu lockern, ist der Stellung der Schweizer Spielbanken auf dem Markt nicht gerade zuträglich. Für das Grand Casino Basel hat sich die Lage zusätzlich verschlechtert, nachdem im französischen Blotzheim eine Spielbank eröffnet worden ist. Ernst zu nehmen sind auch die Befürchtungen der Spielbankenbetreiber, dass das Rauchverbot sich nachteilig auf den Umsatz auswirkt. Angesichts dieser Überlegungen bittet BS die ESBK, die geplante Gesetzesänderung zu überdenken. BS spricht sich gegen diese Änderung aus, denn sie führe dazu, dass sich der Nettogewinn des Grand Casino Basel und die vom Kanton erhobene Gewinnsteuern verringern werden.
Kanton FR	Die Harmonisierung des Schwellenwertes wird dazu beitragen, dass alle Betreiber von Schweizer Spielbanken unter denselben Bedingungen arbeiten.
Kanton GE	Ist einverstanden mit der Änderung; sSie kann der Finanzierung der AHV und IV nur förderlich sein.
Kanton GL	Begrüssst die Änderung und verzichtet ausdrücklich auf eine eingehende Stellungnahme.
Kanton GR	Ist von der vorgesehenen Änderung nicht betroffen, da Im Kanton keine Spielbank mit einer Konzession A betrieben wird. Einverstanden, dass wenn die Geschäftsergebnisse gut sind, erhebliche progressive Steuern erhoben werden. Einverstanden mit dem vernünftigen Grundsatz, wonach die Schwellenwerte,

	<p>ab denen bei der Spielbankenabgabe die Progression einsetzt, harmonisiert werden sollen. Einverstanden mit dem Grundsatz, wonach der Abgabesatz der Spielbankenabgabe so festzusetzen sei, dass nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführte Spielbanken eine angemessene Rendite auf dem investierten Kapital, nicht aber übermässige Gewinne erzielen können. Bei der derzeitigen Besteuerung ist es jedoch für Spielbanken mit einer Konzession B schwierig, eine angemessene Rendite zu erwirtschaften. Im GR musste bereits eine Spielbank schliessen, und es steht zu befürchten, dass weiter folgen werden. GR hat grosses Interesse daran, dass die Spielbanken weiterhin betrieben werden können, denn sie haben einen positiven Einfluss auf die Wirtschaft. GR verlangt deshalb, dass die Besteuerung von Spielbanken mit einer Konzession B auf den Stand gesenkt werde, auf dem Spielbanken im GR einschliesslich der gewährten Abzüge in der Vergangenheit besteuert worden sind.</p>
Kanton JU	Keine die Vorschläge befürwortende Argumente.
Kanton LU	Derzeit lässt sich eine erhöhte Besteuerung der Spielbanken nicht rechtfertigen. Die Erträge der Spielbanken mit einer Konzession A nahmen in dem guten konjunkturellen Umfeld der Vergangenheit zu. Im Zuge der verschlechterten Wirtschaftslage hat sich das geändert. LU fordert deshalb, dass die Spielbanksteuer frühestens 2011 erhöht werde.
Kanton NE	Keine die Vorschläge befürwortende Argumente.
Kanton NW	Die vorgeschlagene Harmonisierung ist schon längst überfällig.
Kanton OW	Keine die Vorschläge befürwortende Argumente.
Kanton SG	Im Grundsatz einverstanden mit dem Vorschlag. Man muss sich aber darüber bewusst sein, dass eine erhöhte Besteuerung für einige Spielbanken eine erhebliche Zusatzbelastung darstellt. Besonders problematisch ist, dass die vorgeschlagene Harmonisierung in eine Zeit fällt, in der die Bruttospielerträge empfindlich zurückgehen. Angesicht der derzeitigen Bedingungen sollte überdacht werden, wann die vorgeschlagene Änderung in Kraft treten soll.
Kanton SH	Keine die Vorschläge befürwortende Argumente.
Kanton SO	Im Kanton gibt es keine Spielbanken. Einverstanden mit dem Vorschlag, dass Spielbanken mit einer Konzession A und solche mit einer Konzession B einander gleich gestellt werden.
Kanton SZ	Keine die Vorschläge befürwortende Argumente.
Kanton TG	Stimmt dem Änderungsvorschlag zu, zumal dadurch zusätzliche Erträge erzielt werden, die der AHV und IV zu Gute kommen.
Kanton TI	Angesicht der Wirtschaftskrise ist eine Änderung nicht angezeigt. Die Erhöhung des Abgabesatzes würde sich negativ auf das Steueraufkommen der Gemeinde Lugano und des Kantons auswirken. Der Kanton müsste mit einem Verlust von jährlich 400'000 Schweizer Franken rechnen. Die Erhöhung der Spielbankensteuer würde sich auch negativ auf Aktivitäten im kulturellen Bereich und in Bereichen des öffentlichen Interesses auswirken, die durch die Spielerträge finanziert werden.
Kanton UR	Verzichtet auf eine Stellungnahme, zumal es im Kanton keine Spielbank gibt, noch wird es in der nahen Zukunft eine geben.
Kanton VD	Die Änderung würde zusätzliche Erträge generieren, die der AHV und der IV zu Gute kämen, ein willkommener Umstand, angesichts der derzeitigen Situation dieser Versicherungen. Vor dem Hintergrund der misslichen Wirtschaftslage sind indessen auch in Zukunft mit erheblich rückläufigen Bruttospielerträgen zu rechnen. Würde die Spielbankensteuer angehoben werden, könnte sich die wirtschaftliche Lage der Spielbanken mit einer Konzession A noch weiter verschlechtern. Hinzu kommt, dass die Spielbanken vermehrt mit Online-Glücksspielen konkurrieren müssen, nachdem der Bundesrat die geltenden Regelungen gelockert hat. Ein Teil der Kundschaft der Spielbanken wird künftig ausbleiben und die Bruttosteuererträge werden zurückgehen. Es sollte abgewartet werden, bis man die mittel- und langfristigen Folgen der Wirtschaftskrise einschätzen kann. Es gilt auch abzuwarten, bis erste Aussagen darüber gemacht werden können, welche Auswirkungen die Lockerung der Regelungen über das Online-Glücksspiel hat. Von einer Revision des Besteuerungssystems zum jetzigen Zeitpunkt kann nur abgeraten werden. Sollte allem zum Trotz an der Revision festgehalten werden, so müsste der Mehrbetrag den Kantonen zugute kommen. Mit den Mehreinnahmen könnten sie vor allem die Prävention und die Bekämpfung exzessiven Spielverhaltens verstärkt finanzieren.
Kanton VS	Keine Anmerkungen.
Kanton ZG	Die vorgeschlagene Änderung betrifft ZG nicht. Der Harmonisierungsvorschlag wird befürwortet.
Kanton ZH	Erhebt keine Einwände gegen die vorgeschlagene Änderung. Verzichtet auf eine eingehende Stellungnahme, da im Kanton keine Spielbank betrieben wird.
Airport Casino Basel AG + Grand Casino Baden AG + Grand Casino Kursaal Bern AG + Schweizer Casino Verband	<p>Diese Spielbanken und der Schweizer Casino Verband stützen sich bei ihrer Beurteilung auf das Rechtsgutachten vom 13. Mai 2009 der Rechtsanwältin Frau Professor Dr. iur Isabelle Häner. Sie sprechen sich gegen eine Erhöhung der Spielbankensteuer aus und fordern einen Ausgleich der Folgen der kalten Progression. Die befragten Stellen berufen sich auf die Argumentation von Frau Professor Häner: Die Spielbankensteuer ist eine Steuer, die auf dem Legalitätsprinzip und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beruht. Diese Grundsätze sind im Artikel 127 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 verankert. (Cst.; SR 101). Mit dem zweiten dieser Grundsätze wird einer übermässigen Besteuerung vorgebeugt. Im Artikel 41 Absatz 1 SBG wird dieser Grundsatz konkretisiert. Der Artikel beschränkt die weit reichenden Kompetenzen des Bundesrates und räumt den Spielbanken ein individuelles Recht auf Erzielung einer angemessenen Rendite ein. Verglichen mit der von der UBS, der Crédit Suisse und der Swisscom 2006 erzielten Eigenkapitalrendite, schneidet die von den Schweizer Spielbanken erzielte Eigenkapitalrendite gut ab; als übermässig gut kann die Rendite allerdings nicht bezeichnet werden. Bei der Festlegung der derzeitigen Spielbankensteuer sind die unterschiedlichen Kostenstrukturen der Spielbanken mit einer A- oder einer B-Konzession berücksichtigt worden. Die Grand Casinos haben beträchtliche Geldsummen in Annexbereiche investiert. Ausserdem bestreiten Grand Casinos hohe Kosten, die die Tischspiele</p>

	<p>verursachen. Der Betrieb von Tischspielen bedingt ein Mehr an Personal. Das Recht auf steuerliche Gleichbehandlung, das heisst, Abgabenerhebung nach dem Grundsatz der Besteuerung entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wird somit verletzt, zumal die beiden Spielbanktypen, die vergleichbare Bruttospielerträge erzielen, nach unterschiedlich Berechnungsgrundlagen besteuert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen würden die Ungleichheit bei der Behandlung gar noch stärker ausprägen als unter geltendem Recht. Nicht nur würde die vorgeschlagene Änderung das Recht auf Gleichbehandlung verletzen; vielmehr würde die bestehende Ungleichbehandlung noch ausgeprägter werden. Diese Ungleichbehandlung ist umso einschneidender, als dass einzig Spielbanken mit einer Konzession B in den Genuss von Abgabermässigungen kommen wie sie der Artikel 42 SGB vorsieht. Nicht zu vergessen die Kleinaktionäre, die in Spielbanken investiert haben: Werden die Spielbanken höher besteuert, würden den Aktionären beträchtliche Verluste verursacht. Dies ist indessen unvereinbar mit den unter dem Obligationenrecht für Kapitalgesellschaften geltenden Grundsätzen. Ein weiterer Punkt ist die kalte Progression: Die Folgen der durch die kalte Progression entstandene Verzerrung sind, seitdem das SGB im Jahr 2000 in Kraft getreten ist, nie ausgeglichen worden. Doch lässt sich das Recht auf Ausgleich vom Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ableiten. Für Steuererhöhungen, die einzig durch die kalte Progression bedingt sind, gibt es keine rechtliche Grundlage. Mit jeder solcher Erhöhung würde der Grundsatz des Legalitätsprinzips verletzt werden. Für den Ausgleich der durch die kalte Progression entstandenen Verzerrung ist der Gesetzgeber zuständig. Es gilt somit, die VSBG zu ändern, und bei der Ermessensausübung muss der Bundesrat die verfassungsrechtliche Garantie berücksichtigen, wonach Spielbanken nach deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden. Ausserdem muss der Bundesrat die Folgen ausgleichen, die durch die im Zuge der kalten Progression entstandene Verzerrung verursacht worden sind. Der ESBK-Bericht, der die Steuererhöhung anregt, beruht auf dem Vergleich von Zahlen und Einnahmen der Spielbanken aus den Jahren 2004 bis 2007. Seitdem hat sich die Wirtschaftslage empfindlich verschlechtert und die Wirtschaftsprognosen lassen keinen Rückschluss auf eine Besserung zu. Das Jahr 2007 war für die Schweizer Spielbanken ein Rekordjahr. Die Rezession und des Rauchverbot haben den Spielbanken indessen arg zugesetzt. Es ist unwahrscheinlich, dass die Schweizer Spielbanken in absehbarer Zeit nochmals auch nur annähernd ähnliche Rekordergebnisse erzielen werden.</p>
<p>Casino Bad Ragaz AG + Casino Locarno SA</p>	<p>Es sind Spielbanken mit einer Konzession B, weshalb sie zum Änderungsvorschlag nicht Stellung nehmen, wohl aber hinsichtlich des Ausgleichs der Folgen der kalten Progression. Diese Spielbanken stützen sich bei ihrer Beurteilung auf das Rechtsgutachten vom 13. Mai 2009 der Rechtsanwältin Frau Professor Dr. iur Isabelle Häner. Sie argumentieren, dass die Forderung nach dem Ausgleich der Folgen der kalten Progression verfassungsrechtlich begründet ist. So fordern sie ausdrücklich, dass die Folgen der kalten Progression ausgeglichen werden. Sie berufen sich auf das Rechtsgutachten von Frau Rechtsanwältin Häner und führen die folgenden Überlegungen an: Seitdem das SGB im Jahr 2000 in Kraft getreten ist, sind die Folgen der durch die kalte Progression entstandene Verzerrung nie ausgeglichen worden. Das Recht auf Ausgleich ergeht aus dem Grundsatz, dass nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert wird. Eine Steuererhöhung, die einzig durch die kalte Progression bedingt ist, entbehrt der rechtlichen Grundlage. Somit wird gegen das Legalitätsprinzip verstossen. Es ist Sache des Gesetzgebers, für den Ausgleich der Folgen der kalten Progression zu sorgen. Es gilt somit, die VSBG zu ändern. Bei der Ermessensausübung muss der Bundesrat die verfassungsrechtliche Garantie berücksichtigen, wonach Spielbanken nach deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden. Ausserdem muss der Bundesrat die Folgen, die infolge der Verzerrung durch die kalte Progression entstanden sind, ausgleichen. Der ESBK-Bericht, der die Steuererhöhung anregt, beruht auf dem Vergleich von Zahlen und Einnahmen der Spielbanken aus den Jahren 2004 bis 2007. Seitdem hat sich die Wirtschaftslage empfindlich verschlechtert und die Wirtschaftsprognosen lassen keine Rückschlüsse auf eine Besserung zu. Das Jahr 2007 war für die Schweizer Spielbanken ein Rekordjahr. Die Rezession und des Rauchverbot haben den Spielbanken arg zugesetzt. Es ist unwahrscheinlich, dass die Schweizer Spielbanken in absehbarer Zeit nochmals auch nur annähernd ähnliche Rekordergebnisse erzielen werden.</p>
<p>Casino du Jura SA</p>	<p>Unterbreitete innerhalb der Frist keine Stellungnahme.</p>
<p>Société du Casino de Crans-Montana SA + Casino du Lac Meyrin SA</p>	<p>Es ist nur richtig, würden Spielbanken mit einer Konzession A und solche mit einer Konzession B gleich behandelt werden. Der Bund darf von der Gleichstellung indessen nicht profitieren und noch zusätzlich Steuern erheben. Der Schwellenwert, ab dem die steuerliche Progression der Spielbankenabgabe einsetzt, soll sowohl für Spielbanken mit einer Konzession A als auch für solche mit einer Konzession B zwischen 10 und 20 Millionen Franken festgelegt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die gesamthaft erhobenen Steuern gleich sind wie vor und nach der Änderung der VSBG.</p>
<p>Casino Davos AG</p>	<p>Unterbreitete innerhalb der Frist keine Stellungnahme.</p>
<p>Société Fribourgeoise d'Animation Touristique SA</p>	<p>Unterbreitete innerhalb der Frist keine Stellungnahme.</p>
<p>Casino Interlaken AG</p>	<p>Unterbreitete innerhalb der Frist keine Stellungnahme.</p>
<p>Casinò Lugano SA</p>	<p>Angesichts der schwierigen Wirtschaftslage lässt sich der Entscheid, die Spielbankenbesteuerung anzuheben, nicht nachvollziehen. Hinzu kommt, dass nachdem die ESBK Pokerturniere auch ausserhalb von Spielbanken zugelassen hat, den Spielbanken eine Konkurrenz erwachsen ist. Die Behauptung, Spielkasinos hielten ein Oligopol inne, ist nicht ganz zutreffend. Das mag für einzelne Spielbanken stimmen; die Mehrheit der Spielbanken sieht sich jedoch zunehmend der Konkurrenz aus [der Schweiz nahe gelegenen] Regionen gegenüber. Rund ein Drittel der Bruttospielerträge stammt von einer Kundschaft, die vornehmlich aus Grenzregionen kommt. Die Steuererhöhung begünstigt die ausländische Konkurrenz und hat zur Folge, dass dem Bund und einigen Kantonen Steuersubstrat</p>

	verloren geht.
Grand Casino Luzern AG	Die Rentabilität von Spielbanken leidet ohnehin schon unter der schlechten Wirtschaftslage. Ein generelles Rauchverbot wird die Erträge zusätzlich schmälern, und im Zuge der Liberalisierung von Online-Glücksspielen gehen den Spielbanken die Kundschaft verloren. Die angesichts der Gültigkeitsdauer der erteilten Konzessionen langfristig eingegangenen hohen finanziellen Verpflichtungen und die Tatsache, dass die Folgen der durch die kalte Progression entstandene Verzerrung nie ausgeglichen worden sind, stellt die Rentabilität von Spielbanken in Frage. Über kurz oder lang wird eine tief greifende Restrukturierung und der Abbau von Stellen unumgänglich sein. Unter einer Steueranhebung wird das Betriebsergebnis der Spielbanken massgeblich in Mitleidenschaft gezogen. Die Rolle der Grand Casinos als Arbeitgeber, im Tourismus und als Sponsoren würde massgeblich geschwächt werden. Die stärkere Besteuerung würde allein der AHV zugute kommen. Den Schaden zu tragen hätten die Gemeinden, die Kantone, die Arbeitnehmenden, der Tourismus und all diejenigen, deren Aktivitäten erst durch das Sponsoring seitens der Spielbanken ermöglicht werden. All diese Nachteile können wohl kaum im Interesse des Volkes sein.
Casinò Admiral SA in Mendrisio	Begrüssst dem Änderungsvorschlag, zumal er nach der Revision im Jahr 2004 einen weiteren Fortschritt beim Abbau der Ungleichbehandlung der beiden Typen von Spielbanken darstellt. Distanziert sich ausdrücklich von der Stellungnahme des SCV. Würde sich wünschen, dass in einem weiteren Schritt auch die noch verbleibenden Unterschiede zwischen den beiden Typen von Spielbanken abgeschafft werden würden.
Casino de Montreux SA	Die angestrebte Änderung zielt einzig auf eine Steuererhöhung ab. Und dies zu einem Zeitpunkt, in dem die Spielbanken die Wirtschaftskrise mit voller Kraft zu spüren bekommen. Eine Steuererhöhung würde sich in gravierendem Masse negativ auf die Beschäftigungslage und die zu tätigen Investitionen auswirken. Wenngleich in der Schweiz die Zahl der Spielbanken begrenzt bleibt, sieht sich das Casino Montreux in einem scharfen Konkurrenzkampf mit Casinos im benachbarten Frankreich. Um die Spielbanken in der Schweiz ist es längst nicht so gut bestellt, wie es die ESBK in ihrem Begleitschreiben darstellt. Nach Abzug der Steuern trifft der im Gesetz verwendete Begriff „übermässig“ auf das, was als Ertrag übrig bleibt, nicht mehr zu: Die Bruttospielerträge sind 2008 und 2009 eingebrochen. Die Spielbanken bekommen auch die Konkurrenz der Online-Glücksspiele und der Poker-Tourniere zu spüren. Die Einführung des Rauchverbots würde einen Ertragsrückgang von 15 Prozent bewirken. Dies war der Fall in Frankreich, in Italien und bei den Spielbanken in den Kantonen, in denen das Rauchverbot bereits gilt. Die angestrebte Steuererhöhung kommt zu einem denkbar ungünstigen Zeitpunkt. Eine Abnahme der geplanten Investitionen und Entlassungen wären die Folge. Der gesunde Menschenverstand gebietet, mit den geplanten Verordnungsänderungen wenigstens bis 2012 zuzuwarten. Bis dann wird das Ausmass der Wirtschaftskrise absehbar sein, und anhand der Statistiken der Jahre 2009 bis 2011 lassen sich Aussagen machen über die Auswirkungen, die die Online-Glücksspiele und ein generelles Rauchverbot haben.
Grand Casino St. Gallen AG	Der Artikel 41 SBG enthält keine Bestimmung, wonach die Aufsichtsbehörde die Höhe der von den Spielbanken erzielten Gewinne zu prüfen und die Abgabesätze jeweils anpassen soll. Auch aus keiner Bestimmung in der Verfassung lässt sich ein derartiger Auftrag ableiten. Die vermeintliche Zuständigkeit, die sich die Aufsichtsbehörde anmass, entbehrt jeglicher gesetzlicher Grundlage. Es gibt keinen gesetzlichen Auftrag, im Laufe der für zwanzig Jahre erteilten Betriebskonzession die erwirtschafteten Gewinne einer Spielbank zu prüfen. Ebenso besteht kein gesetzlich verankerter Auftrag, die Abgabesätze in irgendeiner Weise entsprechend anzupassen. Die ESBK hat sich auf Zahlen gestützt, die aus den Jahren 2004 bis 2007 stammen. Mittlerweile sind die Gewinne, die die Spielbanken erzielt haben, stark zurückgegangen. Angesichts der Wirtschaftskrise und des kantonalen Rauchverbotes ist eine Abgabenerhöhung nicht angezeigt. Mit den Zahlen aus dem Jahr 2007 gerechnet, würden im Fall des Grand Casinos St. Gallen bei einer Abgabenerhöhung der Gemeinde und dem Kanton Steuereinnahmen in der Höhe von 223'162 Franken entgehen. Mit Verweis auf das Rechtsgutachten von Frau Professor Isabelle Häner vom 13. Mai 2009 wird angeregt, von der angestrebten Verordnungsänderung abzusehen und für einen Ausgleich der Folgen zu sorgen, die aus der Verzerrung durch die kalte Progression resultiert sind. Des Weiteren wird verlangt, den Entscheid, Spielbanken mit einer Konzession B höher zu besteuern aufzuschieben, bis die Bruttospielerträge wieder auf dem Stand des Jahres 2007 sind. Ein eventueller Entscheid, Spielbanken mit einer Konzession A höher zu besteuern, sollte erst dann in Kraft treten, wenn die Bruttospielerträge wieder den Stand erreicht haben, auf dem sie im Jahr 2007 gewesen sind.
Casino St. Moritz AG	Steht als Spielbank mit einer Konzession B nicht in Konkurrenz zu Spielbanken mit einer Konzession A. Nimmt Kenntnis vom Änderungsvorschlag, ohne aber dazu Stellung zu nehmen. Verwehrt sich gegen die Äusserung der ESBK, die Schweizer Spielbanken hielten eine Oligopol-Stellung inne. Vielmehr sehen sich die Schweizer Spielbanken einer starken Konkurrenz vor allem aus dem Ausland gegenüber. Gerade auch im Hinblick auf die Konkurrenzsituation und im Interesse der Spielbanken wie auch aller Beteiligten, die von den Spielbankabgaben profitieren, gilt es gut abzuwägen, ob eine Abgabenerhöhung angebracht ist.
CSA Casino Schaffhausen AG + Casino Zürichsee AG in Pfäffikon	Ist als Spielbank mit einer Konzession B nicht betroffen vom Änderungsvorschlag. Verzichtet deswegen auf eine Stellungnahme. Hält dafür, dass es angebracht wäre, A- und B-Spielbanken gleichzubehandeln. Dasselbe gilt auch hinsichtlich einer weiter reichenden Anpassung der für Spielbanken geltenden Rahmenbedingungen.
Centre Patronal	Die vorgesehene Harmonisierung ist insofern akzeptabel, als Spielbanken mit einer Konzession B in den Jahren von 2004 bis 2007 ihre Rentabilität beträchtlich steigern konnten. Wünschenswert ist, würde in einem weiteren Schritt entschieden, dass wie bei B-Spielbanken ein Teil der von A-Spielbanken eingenommen Steuern den Kantonen zugute käme.

4. Zusammenfassung der Ergebnisse

Sechzehn Kantone, eine Spielbank und das Centre Patronal sprechen sich für die vorgeschlagenen Änderungen aus. Vier Kantone, neun Spielbanken und der Schweizer Casino Verband stellen sich dagegen. Zwei Kantone haben es abgelehnt, eine Stellungnahme abzugeben. Zwei Kantone haben zwar nicht formell Stellung genommen zum Änderungsvorschlag; ihre Vorbehalte bringen sie indessen zum Ausdruck, indem sie die unerwünschten Folgen aufzeigen, die eine allzu aggressive Besteuerung nach sich ziehen würde. Diese Kantone verweisen ausserdem auf die schwierige Wirtschaftslage, in der sich Spielbanken derzeit befinden. Ein weiterer Kanton, der sich nicht formell zum Vorschlag äussert, erklärt sich mit den Grundsätzen der Überlegungen einverstanden, die zur Begründung des Änderungsantrags angeführt worden sind. Dieser Kanton regt an, Spielbanken mit einer Konzession B weniger zu besteuern. Ein anderer Kanton führt an, es sei anhand der verfügbaren Information nicht möglich, Aussagen darüber zu machen, ob der Änderungsantrag sich mit der wirtschaftlichen Lage der Schweizer Spielbanken vereinbaren lasse.

Fünf Spielbanken mit einer Konzession B haben auf eine Stellungnahme verzichtet. Deren zwei verlangen, die Folgen der durch die kalte Progression entstandenen Verzerrung seien auszugleichen. Weitere zwei Spielbanken begrüessen es, würden die Spielbanken mit einer Konzession A und solche mit einer Konzession B einander gleichgestellt; sie fordern gar eine weiter reichende Harmonisierung. Verwiesen wird auch auf die Konkurrenz, denen sich die Spielbanken gegenüber sehen. Vier Spielbanken haben auf die Einladung zur Stellungnahme nicht reagiert.

Zusammenfassung der Hauptargumente:

- Verglichen mit der von der UBS, der Crédit Suisse und der Swisscom 2006 erzielten Eigenkapitalrendite, schneidet die von den Schweizer Spielbanken erzielte Eigenkapitalrendite gut ab. Als übermässig gut kann die Rendite allerdings nicht bezeichnet werden.
- Die herrschende Wirtschaftslage ist schwierig. Es lässt sich nicht abschätzen, wie sie sich entwickeln wird, und die Bruttospielerträge der Spielbanken nehmen ab.
- Eine höhere Besteuerung der Spielbanken würde sich negativ auf das Betriebsergebnis auswirken. In der Folge wäre damit zu rechnen, dass die Spielbanken Stellen abbauen müssten.
- Die Spielbanken stehen in harter Konkurrenz. Durch den Umstand, dass die Regelungen über das Online-Glücksspiel gelockert worden sind, wird sich die Lage noch verschärfen. Ein Teil der Kundschaft wird ausbleiben und die Bruttospielerträge werden abnehmen.
- Kommt es in den Spielbanken in allen Kantonen zu einem allgemein geltenden Rauchverbot, werden zusätzlich Gäste ausbleiben und die Bruttospielerträge werden noch weiter abnehmen.

- Bei der Revisionsvorlage sind die unterschiedlichen Kostenstrukturen der Spielbanken mit einer A- oder einer B-Konzession nicht berücksichtigt worden; somit wird der verfassungsrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt.
- Werden die Spielbanken höher besteuert, müssten die beteiligten Kleinaktionäre erhebliche Verluste hinnehmen. Dadurch würden die Grundprinzipien des Rechts von Kapitalgesellschaften verletzt werden.
- Seitdem das SBG in Kraft ist, sind die aus der Verzerrung durch die kalte Progression entstandenen Folgen nie ausgeglichen worden. Das Recht auf Ausgleich ist indessen verfassungsrechtlich verankert. Der Bundesrat muss für den Ausgleich besorgt sein und die VSBG entsprechend ändern.
- Mit der Verordnungsänderung soll einzig die Ungleichbehandlung der beiden Typen von Spielbanken abgeschafft werden, ohne aber zusätzliche Steuererträge zu generieren. Der Schwellenwert, ab dem die steuerliche Progression der Spielbankenabgabe einsetzt, soll sowohl für Spielbanken mit einer Konzession A als auch für solche mit einer Konzession B zwischen 10 und 20 Millionen Franken festgelegt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die gesamthaft erhobenen Steuern gleich sind wie vor und nach der Änderung der VSBG.
- Die Aufsichtsbehörde hat kein gesetzliches Mandat, in der Zeit, während der die Konzession gilt, die Höhe der von den Spielbanken erzielten Gewinne zu prüfen und die Abgabesätze entsprechend anzupassen.
- Die Erhöhung der Abgabesätze würde einen Rückgang des Steueraufkommens der Gemeinden und der Kantone zur Folge haben. Eine Erhöhung würde sich auch negativ auf Aktivitäten im kulturellen Bereich und in Bereichen des öffentlichen Interesses auswirken, die aus den Spielerträgen finanziert werden.
- Von höheren Fiskaleinnahmen müssten die Kantone profitieren, um die Prävention und die Bekämpfung exzessiven Spielverhaltens finanzieren zu können.